821X14. Mopic Urigiaal

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Brandenburgisches BRAN für Verkehr und Straßenbau - Pristatelle

2.6. APR 1993

Nr.: 4440

Weitergabe an:

An

Ĺ

die Brandenburgischen Straßenbauämter

- das Brandenburgische Autobahnamt

- das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Postfach 349 O 1561 Polsdam

Fernsprecher (Poisdam) 3 72 0

Nebenstelle

Auskunft erteilt

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Mein Zeichen

50.5

06. 04. 1993

Mein Zeichen und Tag

Bekämpfung illegaler Beschäftigung auf Baustellen

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 5 - 02/1993 - Verdingungswesen - vom 6. April 1993

┙

Bezuq: Schreiben des BMV - StB 12/70.10/10 Va 92 - vom

04. 03. 1993

Anlage: Ausarbeitung "Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen illegaler Beschäftigung" des Bundesministeriums

für Arbeit und Sozialordnung

Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern und der Leistungsmißbrauch, insbesondere im Baugewerbe, stellen mittlerweile auch im Land Brandenburg ein zunehmendes Problem dar. Der Bekämpfung dieser Erscheinungsformen auf den Baustellen kommt eine hohe arbeitsmarkt- und sozialpolitische Bedeutung

Dabei bedarf die dafür zuständige Bundesanstalt für Arbeit und deren Dienststellen der Unterstützung durch die Straßenbauverwaltungen.

Der BMV schlägt hierzu folgende Verfahrensweise vor, die ich bei Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen künftig unbedingt zu beachten bitte:

- 1. Die strikte Einhaltung von § 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB/B, über die Weitergabe von Aufträgen an Nachunternehmer ist zu beachten.
- 2. Der Bundesanstalt für Arbeit ist auf Anfrage im Wege der Amtshilfe die Beteiligung von Nachunternehmern bei Bauvorhaben offen zu legen (Anschriftenangabe, Los usw.).

Fax Osl 2 41 81 West 030 8 02 20 54 Bankverbindung der Landeshauptkasse Potsdam Bundesbank Filiale Potsdam BLZ 160 000 00 Konto Nr 160 015 00

n enstgebäudi-

3. Bei Auffälligkeiten sind Hinweise an die Bundesanstalt für Arbeit zu geben, wenn bei einer Baumaßnahme der Verdacht illegaler Arbeitnehmerüberlassung oder illegaler Ausländerbeschäftigung besteht.

Zum besseren Erkennen illegaler Arbeitnehmerüberlassung und illegaler Ausländerbeschäftigung auf Baustellen sind als Anlage "Hinweise zur Bearbeitung" beigefügt.

Für Anfragen der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit benenne ich hiermit das Brandenburgische Landesamt für Verkehr und Straßenbau als Ansprechpartner. Dem BLVS sind demzufolge alle Bauvorhaben, die an Nachunter-

nehmer vergeben werden, mit Anschriftenangabe, Los usw., zu melden. auf Aufrage Cpca. U. Sdc. HSWV V. 10 08.85)

Im Auftrag

Hinweise zur Bearbeitung von Verdachtsfällen illegaler Beschäftigung

a) Illegale Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitnehmerüberlassung ist gegeben, wenn ein Arbeitgeber (Verleiher) Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) einem Dritten (Entleiher) zur Arbeitsleistung überläßt (vgl. Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)). Die Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zulässig. Das für den Geschäftssitz des Verleihers zuständige Landesarbeitsamt erteilt Auskunft über das Bestehen einer Verleiherlaubnis.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG)). Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn der Arbeitgeber Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist, für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Tarifverträge desselben Wirtschaftszweiges gelten und alle Mitglieder aufgrund des Arbeitsgemeinschaftsvertrages zur selbstständgen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 AUG).

Illegale Arbeitnehmerüberlassung auf Baustellen kann ohne Kenntnis der Bauverwaltungen des Bundes und der Länder vorkommen, wenn

- Arbeitnehmer von unbekannten Drittfirmen mit Arbeitnehmern des Auftragnehmers zusammen arbeiten, oder
- angebliche Nachunternehmer nicht die vereinbarten Werkverträge durchführen, sondern lediglich Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen (sog. Scheinwerkverträge).

Für die Beurteilung der Frage, ob Arbeitnehmerüberlassung oder ein Werkvertrag vorliegt, sind zwar grundsätzlich die zwischen den Beteiligten vereinbarten Verträge entscheidend; widersprechen sich aber schriftliche Vereinbarung und tatsächliche Durchführung des Vertrages, so kommt es auf die tatsächliche Durchführung an. Zwischen Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen gibt es folgende Unterschiede:

Arbeitnehmerüberlassung

Lei der Arbeitnehmerüberlassung Durch den Werkvertrag wird der schuldet der Verleiher die Über- Unternehmer zur Herstellung des lassung von Arbeitnehmern an ei- versprochenen Werkes verpflichnen Dritten (Entleiher), z.B.

Dies bedeutet:

Die Arbeitnehmerüberlassung erschöpft sich im bloßen Zurverfügungstellen geeigneter Arbeitskräfte (z.B. durch den angeblichen Nachunternehmer), die der Dritte (z.B. Hauptunternehmer oder Auftragnehmer der Bauverwal- - Er ist in seinen Dispositiotung) nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt.

Arbeitnehmerüberlassung

Werkverträge

tet. Ziel ist die Erstellung fünf Arbeitnehmer, für zehn Tage. eines konkret bestimmten Werkergebnisses oder die Veränderung einer Sache, das einem bestimmten Unternehmer zugeordnet werden kann (z.B. Bau einer Brücke).

Dies bedeutet:

Der Werkunternehmer (Nachunternehmer) organisiert eigenverantwortlich die Handlungen, die sich aus seiner Übernahmeverpflichtung ergeben.

nen frei (z.B. Beschaffung von Material),

Werkverträge

- Der Entleiher nimmt Einfluß auf der Besteller (z.B. der Zahl und Qualifikation der Leiharbeitnehmer.
 - Hauptunternehmer) nimmt auf die Anzahl und Qualifikation der am Werk beteiligten Arbeitnehmer (z.B. des Nachunternehmers) keinen Einfluß,
- Bei der Arbeitnehmerüberlassung der (Nach-)Unternehmer er-(z.B. durch angeblichen Nachunternehmer) werden den Arbeitnehmern in der Regel die Arbeitsmittel durch den Entleiher (hier: z.B. Hauptunternehmer) zur Verfügung gestellt.
 - stellt das Werk mit eigenen Arbeitsmitteln (Baugeräten. Werkzeug)
- Das Weisungsrecht geht von dem der Nach(-Unternehmer) weist Verleiher (z.B. angeblicher Nachunternehmer) auf den Entleiher (z.B. Hauptunternehmer) über.
- seine Arbeitnehmer bei den täglichen Arbeitsabläufen ein, nicht etwa der Besteller (z.B. Hauptunternehmer).
- Die Arbeitnehmer (z.B. des an- Die Arbeitnehmer bleiben in geblichen Nachunternehmers) werden in den Betrieb des Dritten (z.B. Hauptunternehmers) eingegliedert, sie arbeiten in der Regel durchmischt mit den Arbeitnehmern des Dritten zusammen.
 - den Betrieb des (Nach-)Unternehmers eingegliedert: z.B. Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und Arbeitsendes, Inanspruchnahme von Arbeitgeber-Einrichtungen (gemeinsames Essen, Fahrdienste) richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des (Nach-)Unternehmers.

Arbeitnehmerüberlassung

Werkverträge

- Es wird für geleistete Arbeits- - Es wird eine Vergütung, für stunden gezahlt, die Arbeitneh- das Gesamtwerk oder einzelne mer quittieren die geleistete Teilabschnitte gezahlt.
Arbeitszeit.

b) Illegale Ausländerbeschäftigung

Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit einer Arbeitserlaubnis ausüben, ausgenommen Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Anzeichen für illegale Ausländerbeschäftigung sind insbesondere:

Wegen der auch für die arbeitserlaubnispflichtigen ausländischen Arbeitnehmer bestehenden unterschiedlichen legalen Beschäftigungsmöglichkeiten, sowohl als Beschäftigte deutscher Arbeitgeber, wie auch als Arbeitnehmer ausländischer Werkvertragsunternehmen (Nachunternehmer), lassen sich allgemeine Merkmale für die Abgrenzung der erlaubten von der unerlaubten Ausländerbeschäftigung kaum aufstellen. Für die Vermutung illegaler Ausländerbeschäftigung dürfte insbesondere eine gruppenweise Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sprechen, soweit nicht aus den Angebotsunterlagen erkennbar ist, daß Teilleistungen entsprechenden Umfangs an ausländische Nachunternehmer vergeben worden sind.

c) Auskünfte über Werkverträge

Auskünfte über Werkverträge zwischen deutschen und ausländischen Unternehmen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Regierungsabkommen sind bei folgenden Landesarbeitsämtern (Referat für Ausländerangelegenheiten) erhältlich.

Landesarbeitsamt

Zuständig für

LAA Nordrhein-Westfalen

Josef-Gockeln-Str. 7

4000 Düsseldorf 1 Tel.: 0211/4306-0 Polen

LAA Hessen

Saonestr. 2 - 4 6000 Frankfurt 71

Tel.: 069/6670-0

Ungarn Rumänien

LAA Baden-Württemberg

Hölderlinstr. 36 7000 Stuttgart 1

Tel.: 0711/941-0

Bulgarien Jugoslawien Kroatien Slowenien

Bosnien-Herzegowina

Mazedonien

LAA Südbayern

Thalkirchener Str. 54

8000 München 22 Tel.: 089/5445-0 CSFR Türkei

LAA Berlin-Brandenburg

Friedrichstr. 34 1000 Berlin 61

Tel.: 030/2532-0

Rußland Estland Lettland Litauen

Ein umfassendes Merkblatt der Bundesanstalt für Arbeit über derartige Werkverträge kann voraussichtlich Ende Januar 1993 zur Verfügung gestellt werden.

d) Mitteilungen an Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit

Auffälligkeiten, die auf das Vorliegen von illegaler Arbeitnehmerüberlassung oder illegaler Ausländerbeschäftigung schließen lassen, sollten mit möglichst umfassender Sachverhaltsdarstellung den örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, die die Bundesanstalt für Arbeit in einzelnen Arbeitsämtern eingerichtet hat, mitgeteilt werden. Die Anschriften dieser Bearbeitungsstellen bitte ich der beigefügten Auflistung zu entnehmen.

Verzeichnis der Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung

m LAA-Bezirk	AA/LAA	(Post) Anschrift	Telefon
Nord	Hamburg	Georg-Wilhelm-Str.77,2102 Hamburg 93,	040/751641
	Kiel	Muhliusstr.36 IV,2300 Kiel 1.	0431/5116-0
	Neubrandenburg	Kastanienweg 2,0-2000 Neubrandenburg	0395/687-0
	Schwerin	Werkstr.7, 0-2781 Schwerin	0384/352-0
NSB	Braunschweig	Cyriaksring 10, 3300 Braunschweig	
	Emden	Schwabenstr.42, 2970 Emden	0531/207-0 04921/808-0
	Hannover	Brühlstr.4, 3000 Hannover 1	-
	Luneburg	Rote-Str.9, 2120 Lüneburg	0511/919-0 04131/703-0
	Oldenburg	Moslestr.3, 2900 Oldenburg	0441/228-0
	Aachen	Roermonder Str.51, 5100 Aachen	0241/897-0
	Bielefeld	Karl-Eilers-Str.74-18, 4800 Bielefeld	0521/587-0
	Bochum	Universitätsstr. 74a, 4630 Bochum 1	0234/305-0
NRW	Düsseldorf	Bleichstr.23, 4000 Düsseldorf	
	Hagen	Graf-von-Galen-Ring 39,5800 Hagen 1	0211/918-0
	Kóin	Am Justizzentrum ?, 5000 Köln 41	02331/202-0
	Monchengladbach	Theodor-Hauss-Ste Of Lorone	0221/9429-0
	Münster	Theodor-Heuss-Str.91,4050M5nchengladbac Nevinghoff 20, 4400 Münster	
н	Frankfurt		0251/9286-0
	Gießen	Schützenstr.12, 6000 Frankfurt 1	069/2171-0
	Kassel	Nordanlage 60, 6300 Gießen 11	0641/9393-0
RPS		Leipziger Str. 35, 3500 Kassel	0561/1000-0
	Koblenz	Rudolf-Virchow-Str.5, 5400 Koblenz	0261/405-0
	Ludwigshafen	Berliner Str.23a, 6700 Ludwigshafen	0621/5993-0
	Saarbrúcken	Bleichstr. 25, 6600 Saarbrücken	0681/9955~0
BW	Rastatt	Karlstr.18, 7550 Rastatt	07222/930-0
	Villingen-Schwenninge	n Lantwattenstr.2, 7730 Villingen-	07721/209-0
		Schwenningen	01121/209-0
	Waiblingen	Essener Str.7, 7050 Waiblingen	07151/9520-0
NB	Aschaffenburg	Goldbacher Str.13, 8750 Aschaffenburg	0/004/700
	Nürnberg	Peterstr.30, 8500 Nürnberg 30	06021/390-0
			0911/179-0
SB	Kempten	Rottachstr.26, 8960 Kempten	0831/2056-0
	München	8alanstr.55, a300 Munchen 90	000/5451
	Pfarrkirchen	Lindnerstr.19, 8340 Pfarrkirchen	089/5154-0 08561/22-0
3B •	LAA-Bertin-Brandenbur		
	Frankfurt/O.	Birnbaumsmühle 65,0-1200Frankfurt/Oder	030/2532-0
	Neuruppin	Erich-Dieckhoff-Str.50/Haus10.0-1950	0335/3743010 ₋ 37 03391/69-0
SAT	Gotha	Gartenstr.21, 0-5800 Gotha	
	Halla	Reilstr.128,64020 Halle	03621/54061
	Jena	Fritz-Ritter-Str_44, 0-6902 Jena	0345/208-0
	Magdeburg		03641/79-0
s		Walter-Rathenau-Str.88,0-3040Magdeburg	0391/5564-0
	Chemnitz Dresden	Brückenstr.13,0-9001 Chemnitz -	0371/657-0
	Leipzig	Gerhard-Ellrodt-Str 24 n_2010 + 21	0 m L a / r a =